

AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

UNGARN

Verfassungsgerichtsverfügung 3030/2017. (III. 7.) AB über die Zu- lässigkeit der abstrakten Verfas- sungsauslegung

Mit der Verfügung¹ stellte das Verfassungsgericht ein Verfahren auf abstrakte Verfassungsauslegung ein, das der Justizminister im Namen der Regierung anhängig gemacht hatte. Anlass des Verfahrens war ein Strafurteil des Kurié genannten obersten Gerichts, in dem das Gericht von der Anwendung von Innenrecht abgesehen hatte, weil dies gegen Völkerrecht und ein Urteil des EGMR verstößt. Unklar war nach Ansicht der Regierung, ob ein Gericht aus eigener Machtvollkommenheit völkerrechtswidriges Recht unangewendet lassen kann oder ob es die Frage im Wege der Vorlage durch das Verfassungsgericht klären lassen muss. Wegen der hieraus erwachsenden Rechtsunsicherheit wollte die Regierung einige Verfassungsbestimmungen abstrakt ausgelegt wissen.

Das Verfassungsgericht beurteilte den Antrag als zulässig und leitete das Verfahren ein. Zwischenzeitlich erließ die Kurié jedoch einen Rechtseinheitsbeschluss, der nach Ansicht der Regierung die Rechtsunsicherheit beendete. Damit entfiel die Notwendigkeit einer abstrakten Klärung der diesbezüglichen Verfassungsnormen.

Auf den nachträglichen Wegfall einer der Zulässigkeitsvoraussetzungen, d. h. des aktuellen konkreten Klärungsbedarfs, reagierte das Verfassungsgericht mit der Feststellung, die Sache sei unzulässig geworden. Daher stellte es

das Verfahren mit einer Verfügung (nicht mit einem Urteil) ein.

Verfassungsrichter *Pokol* gab in seinem Sondervotum zu bedenken, dass die verfassungsrechtliche Frage möglicherweise im konkreten Fall entschärft, abgesehen davon aber nach wie vor offen sei, weshalb das verfassungsrechtliche Dilemma jederzeit wieder auftreten könne. Er plädierte daher – am Text des Verfassungsgerichtsgesetzes vorbei – für eine verfassungsgerichtliche Entscheidung in der Sache.

Verfassungsgerichtsurteil 7/2017. (IV. 18.) AB über die Unzulässigkeit unmittelbarer Grundrechtsein- schränkungen durch kommunale Satzung

Das Urteil² erging in einem Verfahren der abstrakten nachträglichen Normenkontrolle auf Antrag der Ombudsperson. Gegenstand war eine Regelung in der Satzung der südungarischen Gemeinde Ásotthalom über die grundlegenden Regeln des gemeinschaftlichen Zusammenlebens. Derartige Satzungen, die bestimmte Handlungen v. a. im öffentlichen Raum verbieten oder reglementieren, haben zahlreiche ungarische Gemeinden. Die streitbefangene Klausel verbot im öffentlichen Raum (1) die Tätigkeit als Muezzin, (2) das Tragen von Kleidung, die den ganzen Körper und den ganzen Kopf bedeckt sowie das Gesicht ganz oder teilweise verdeckt, (3) „jede Propaganda, die die Ehe nicht als Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau darstellt“, (4) „jede Propaganda, die die Grundlage der Familie nicht als Ehe bzw. als Eltern-Kind-Verhältnis anerkennt“.

¹ Veröffentlicht in Alkotmánybírósági Közlöny 2017/5.

² Veröffentlicht in Magyar Közlöny 2017 Nr. 56.

Gegen diese eigentümliche Mischung antiislamischer und antischwul/lesbischer Vorkehrungen wandte sich die Ombudsperson an das Verfassungsgericht. Die staatliche Kommunalaufsicht, die ebenfalls gegen diese Satzung hätte vorgehen können, blieb hingegen passiv.

Der Normenkontrollantrag war nach Ansicht des Verfassungsgerichts zulässig. Die Neuregelung der Verfassungsgerichtsbarkeit 2011 hatte die bis dahin beim Verfassungsgericht angesiedelte kommunale Normenkontrolle auf die verwaltungsrechtliche Abteilung des obersten Gerichts übertragen, es sei denn, dass die Satzung rein auf die Verletzung von Verfassungsrecht hin ohne weitere Hinzuziehung von Gesetzesrecht überprüft wird. Im vorliegenden Fall sah das Verfassungsgericht diese Ausnahme für gegeben an und bejahte daher die Zulässigkeit.

Im Rahmen der Begründetheit ging das Verfassungsgericht von Art. I. Abs. 3 GrundG aus, wonach die Regeln in Bezug auf die Grundrechte durch das Gesetz festgelegt werden und Grundrechte nur zugunsten eines anderen Grundrechts oder eines Verfassungswerts und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden können. Aus dem Verweis auf das Gesetz leitete das Verfassungsgericht ab, dass eine kommunale Satzung alleine keine Grundrechtsbeschränkungen anordnen darf. Hierzu bedarf sie einer gesetzlichen Grundlage. Eine derartige Ermächtigung zur Grundrechtsbeschränkung ist aber weder in der verfassungsrechtlichen Grundlage des Erlasses kommunaler Satzungen in Art. 32 Abs. 1–2 GrundG noch in der kommunalrechtlichen Ermächtigung zum Erlass von Satzungen über gesetzlich nicht geregelte Fragen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens zu sehen, da diese sich nicht zur Einschränkung von Grundrechten äußern und somit einer Satzung nicht gestatten, Grundrechte zu beschränken. Um eine

Zersplitterung des Grundrechtsschutzes je nach Kommune zu verhindern, legt das Verfassungsgericht Art. I. Abs. 3 GrundG so aus, dass den Gemeinden eine unmittelbare, bloß aus der Satzungsautonomie fließende Befugnis zur Einschränkung von Grundrechten nicht zusteht. Da aber die streitbefangene Satzung auf die Beschränkung der Religions- und der Meinungsfreiheit zielt, braucht sie wegen Art. I. Abs. 3 GrundG eine gesetzliche Grundlage. Diese ist aber, wie gezeigt, nicht gegeben, weshalb die Satzung verfassungswidrig ist. Ob die Regelungen materiell vor der Religions- und der Meinungsfreiheit Bestand haben, prüfte das Verfassungsgericht dann nicht mehr.

Verfassungsgerichtsurteil 8/2017. (IV. 18.) AB über die Häufung von Straf- und Verwaltungssanktionen

Das Urteil³ erging im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle. Die Richtervorlage war zwar zulässig, aber unbegründet. Auch wenn die vorgelegten Vorschriften des Tierschutzgesetzes nicht verfassungswidrig waren, so sah sich das Verfassungsgericht veranlasst, das Verhältnis von strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen zu klären.

Im vorgelegten Fall waren wegen ein- und derselben Tat eine Kriminalstrafe wegen Tierquälerei durch das Strafgericht und eine Tierschutzbuße durch die Tierschutzbehörde verhängt worden. Das Verfassungsgericht sah diese Häufung von Sanktionen für verfassungswidrig an, sodass nach einer strafrechtlichen Verurteilung die weitere Rechtsfolge einer Tierschutzbuße verfassungswidrig ist. Eine solche Häufung verletzt nach Ansicht des Verfassungsgerichts die Rechtssicherheit, die Teil des in Art. B) Abs. 1 GrundG garantierten Rechtsstaats ist,

³ Veröffentlicht in Magyar Közlöny 2017 Nr. 56.

sowie das Verbot der mehrfachen Sanktionierung (*ne bis in idem*). Auch wenn das Grundgesetz den Grundsatz des *ne bis in idem* nicht ausdrücklich festlegt, so gehört er seit 1993 zum festen Acquis der ungarischen Verfassungsrechtsprechung, und diese Rechtsprechung hat auch unter dem Grundgesetz nichts an ihrer Geltung verloren. Außerdem verwies das Verfassungsgericht auf zahlreiche menschenrechtliche Dokumente, die allesamt diesen Grund-

satz enthalten. Da die Verwaltungsbuße (in diesem Fall die Tierschutzbüße) die Sanktionierung eines sozial unerwünschten Verhaltens darstellt, fällt auch sie unter das Verbot des mehrfachen Verfahrens. Kriminal- und Verwaltungsstrafe können daher nicht kumuliert werden. Vorrang hat die Kriminalstrafe.

Herbert Küpper